

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 163.

Sonntag den 11. Juni.

1848.

Bekanntmachung.

Von den geehrten Veranstaltern des am 3. dieses Monats im Saale des hiesigen Gewandhauses „zur Unterstützung der Nothleidenden in den sächsischen Fabrikbezirken“ gegebenen Concertes, der Frau Professor Dr. Frege und der Herren Musikdirector Riez, Concertmeister David und Mitglied des Stadttheaters Behr ist der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection der Gesammtbetrag des Concertes mit 631 Thlr. 10 Ngr. zur Verwendung für den gedachten Zweck übergeben worden, indem Saal und Beleuchtung von der Concertdirection kostenfrei gewährt, die sämmtlichen sonstigen Unkosten an 175 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. aber vom Herrn Kammerath Frege übertragen worden sind.

Die Königliche Kreisdirection bekennt hierdurch den Empfang jener Summe, spricht zugleich den gütigen Unternehmern, so wie Allen, welche durch thätige Mitwirkung oder Gabe das schöne Gelingen und den reichen Erfolg dieser Veranstaltung so wesentlich gefördert haben, im Namen der Bedrängten, deren Noth dadurch gelindert wird, den innigsten Dank aus und macht bekannt, daß sie von der ihr anvertrauten Summe 350 Thlr. der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau für deren Bezirk, 150 Thlr. der Königl. Kreisdirection zu Budissin für die Oberlausitzer Weberdistricte, 50 Thlr. der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Freiberg für die bedrängten Holzwaarenarbeiter in der Gegend von Seiffen und Heidelberg und 81 Thlr. 10 Ngr. der Königl. Amtshauptmannschaft zu Rochlitz zur Beschäftigung erwerblosiger Fabrikarbeiter in den an das Erzgebirge grenzenden Fabrikgegenden des hiesigen Regierungsbezirktes überwiesen hat.

Leipzig, am 9. Juni 1848.

Königlich Sächsische Kreisdirection.
von Broitzem.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Nachdem das **Königliche Hohe Ministerium des Innern** wegen der Volksversammlungen vorläufig, bis zur definitiven Regulirung dieses Gegenstandes auf dem Wege der Gesetzgebung, folgende Bestimmungen getroffen hat, als:

- 1) Bei dem dem Sächsischen Volke gewährleisteten Vereins- und Versammlungsrechte ist davon auszugehen, daß nur solche Vereine und Versammlungen verboten sind, deren Zwecke oder Mittel den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches widerstreiten.
- 2) Die Zusammenberufung zu einer Versammlung oder zu Bildung eines Vereines ist **vor** dem Zusammentritt der Versammlung mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zweckes derselben der Obrigkeit des Versammlungs-Ortes [in Leipzig dem unterzeichneten Rathe] anzuzeigen.
- 3) Zur Berufung einer Versammlung oder zu Stiftung eines Vereines sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind.
- 4) Bekanntmachungen und Zusammenberufungen mittelst Maueranschläge müssen die Namen der Veranstalter enthalten.
- 5) Da dieses Volksrecht nur das Recht enthält, sich **friedlich** zu versammeln, so ist es nicht gestattet, in Versammlungen bewaffnet zusammen zu kommen.

so wird solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 7. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Landtagsverhandlungen.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer,
am 9. Juni 1848.

Die Kammer genehmigte den von ihrer zweiten Deputation ihr angerathenen Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer hinsichtlich der Besteuerung des Rübenzuckers und des Zolles auf Rohrzucker. Die dritte Deputation erstattete Bericht durch von Zehmen über den Antrag des Abg. Albrecht auf Hebung des auf den arbeitenden Classen lastenden Druckes, welchen die zweite Kammer am 31. Mai angenommen hatte. Die Deputation rieth der Kammer an, der zweiten Kammer beizutreten. Die Herren v. Thielau, v. Friesen, v. Posern, v. Welck und Hübler fanden dies bedenklich, weil die zweite Kammer der Regierung eine Petition mit empfohlen habe, die man gar nicht kenne, und wenn auch die daraus bekannt gewordenen Punkte sehr wichtig seien, so verlange eben diese Wichtigkeit, nicht ohne Weiteres darüber wegzugehen, zumal in dem Antrage der zweiten Kammer mehr eine Empfehlung, als eine bloße Abgabe zur Prüfung an die Regierung liege. Dagegen wiesen die Herren Klinger, Ritterstädt, v. Zehmen und Prinz Johann nach, daß die ganze Sache der Regierung nur zur Erwägung übergeben werden solle, daß es sich um einzelne Punkte in jener Petition nicht handle, daß die

Regierung übrigens die Erwägung dieser Punkte bereits zugesichert habe. Minister Georgi wiederholte diese Zusicherung und rieth der Kammer an, durch den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer einen üblen Schein zu vermeiden, welchen die Verweigerung dieses Beitritts leicht auf sie werfen könnte. Auch trug der Herr Minister die in jener Petition enthaltenen Punkte vor. Mit demjenigen, welcher von einem Congreß Sachverständiger in Leipzig handelt, erklärte sich Graf Hohenthal-Königsbrück in der Voraussetzung einverstanden, daß er auch von Landwirthen beschiedt werden könne, was Staatsminister Georgi als aus der Fassung dieses Punktes mit Bestimmtheit zu erwarten erklärte. Prinz Johann bemerkte noch: das Materielle, die Hebung des auf den arbeitenden Classen lastenden Druckes, die Berathung der in der Petition enthaltenen Punkte werde weniger Sache der einzelnen Ständekammern, als der deutschen Nationalversammlung oder Gesamtregierung sein. Die Abstimmung über den Deputationsantrag führte zu keinem befriedigenden Ergebnis, indem 16 Stimmen für und eben so viel gegen ihn waren. — Die vierte Deputation trug durch v. Wapdorf einen Bericht über die Petition der Schneiderinnung zu Johanngeorgenstadt um Aufhebung des Mandats vom 3. Januar 1831 vor, welche als zur Bevormundung ungeeignet abgewiesen wurde.